

34. Erfüllungsort nach der Natur des Geschäftes. Art. 324
Abs. 1 HGB.

I. Civilsenat. Querel-Bescheid v. 12. Januar 1881 i. S. E. (R.)
w. E. (Bekl.) Rep. I. 712/80.

I. Landgericht Neustrelitz.

Der in Schönberg in Mecklenburg wohnende Kläger hat von der in Chelmsford in England domizilierten beklagten Firma eine Dampfmaschine, welche für eine gewerbliche Anlage in Schönberg bestimmt war, käuflich erhalten und, weil die Maschine angeblich nicht die vertragsmäßigen Eigenschaften hatte, bei dem Gericht in Mecklenburg als dem Gerichtsstande des Vertrages eine Entschädigungsklage angestellt. Die Beklagte erhob die Einrede der Unzuständigkeit, und es wurde namentlich darüber gestritten, ob der Erfüllungsort Schönberg oder Chelmsford sei. Das Reichsgericht interloquierte noch auf Beweis der Behauptung des Klägers, daß nach dem Vertrage resp. nach der übereinstimmenden Absicht der Kontrahenten Schönberg der Erfüllungsort sei, und führt über die Frage, ob nach der Natur des Geschäftes der eine oder der andere Ort der Erfüllungsort sei, in den

Gründen

aus:

„Es kommt nicht entscheidend darauf an, daß Kläger die Lokomobile nicht in England, sondern in Schönberg als dem Benutzungsorte in Empfang nehmen sollte; diese Empfangnahme in Schönberg ist wohl vereinbar mit der Bestimmung von Chelmsford als Erfüllungsort. Es kommt vielmehr darauf an, wo, in England oder in Schönberg, die Beklagte, die ihr nach Maßgabe des Vertrages obliegenden Verpflicht-

tungen zu erfüllen hatte. Der Beklagten steht in dieser Beziehung die gesetzliche Regel zur Seite, nach welcher, wenn die im Art. 324 Abs. 1 HGB. angegebenen besonderen Voraussetzungen fehlen, nach Art. 324 Abs. 2 zunächst der Ort der Handelsniederlassung des Verpflichteten, also hier Chelmsford, als der Erfüllungsort anzusehen ist. Es kann nun zunächst nicht angenommen werden, daß nach der Natur des Geschäftes Schönberg als Ort der Erfüllung der Verpflichtungen der Beklagten anzusehen sei. Ob nämlich Chelmsford oder Schönberg als Erfüllungsort anzusehen ist, hängt nach der konkreten Sachlage davon ab, ob der Transport der Lokomobile von Chelmsford nach Schönberg nach der Intention der Paciscenten ein Geschäft des Klägers oder der Beklagten sein sollte, ob also die von der Beklagten übernommene Beforgung des Transportes nur als eine von der Beklagten neben der Lieferung der Maschine übernommene Geschäftsführung für den Kläger dergestalt, daß Beklagte ihre Vertragspflicht mit der Übergabe der Lokomobile an einen geeigneten Frachtführer erfüllt hatte, aufgefaßt ist, oder ob Beklagte, um sich in den Stand zu setzen vertragsmäßig zu liefern, die Lokomobile nach Schönberg transportieren und durch Ablieferung in Schönberg erst ihre Vertragspflicht erfüllen sollte, sodaß der Transport von Chelmsford nach Schönberg eine den Kläger nicht berührende Angelegenheit war. Mit der Natur des Geschäfts sind offenbar beide Alternativen gleich vereinbar; es kann auch nicht einmal behauptet werden, daß nach der Verkehrssitte eine größere Wahrscheinlichkeit für die zweite Alternative spräche. Es kommt vielmehr nur darauf an, welche der beiden Alternativen von den Paciscenten gewollt ist, mag dieser Wille ausdrücklich erklärt sein oder sich aus schlüssigen Umständen ergeben. In letzterer Beziehung ist der Umstand, daß Kläger unbestritten die Bezahlung der Fracht übernommen und geleistet hat, nicht ohne weiteres gegen den Kläger entscheidend, da auch, wenn Schönberg als Erfüllungsort gewollt war, Kläger als Teil des Kaufpreises die Zahlung der Fracht übernehmen konnte. Von größerem Gewicht ist die Frage, welche der Parteien die Transportgefahr übernommen hat, wofür namentlich die Frage, wer die Transportversicherung übernommen, von Erheblichkeit sein würde, indem, wenn Kläger die Transportgefahr übernommen hätte, anzunehmen sein würde, daß Chelmsford, entgegengesetzten Falles, daß Schönberg Erfüllungsort sein sollte, sofern sich nicht aus anderen schlüssigen Umständen ein anderes ergibt. Da nun

beiderseits behauptet wird, daß eine Vertragsbestimmung über den Erfüllungsort getroffen sei, der Inhalt dieser Vertragsbestimmung aber von den Parteien verschieden behauptet ist, so ist die Entscheidung über das forum contractus noch durch ein Beweisverfahren bedingt.“